



Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 04.12.2007

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.40 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita (ab TOP 2)
für Zantis, Jürgen
Beckers, Rolf
Burghardt, Jürgen
Dederichs, Norbert
Geller, Herbert
Hummes, Dieter
für Lankow, Wolfgang
Mandelartz, Alfred

Meirich, Thomas
Mohr, Bruno
Pehle, Bernd
Puhl, Mathias
Reinartz, Ferdi
Scheen, Wolfgang
Schmitz, Andreas
für Mohr, Christoph
Schmitz, Hendrik

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Sozial- u. Rechtsdezernent Leuchter
StVR Schmitz
StVR Derichs
StA Keulen
StAI Bezjak als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 27.11.2007 für Dienstag, 04.12.2007, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2006
2. Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2008
3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler
4. Straßenreinigungsgebühren 2008
5. Kanalbenutzungsgebühren 2008
6. Abfallbeseitigungsgebühren 2008
7. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2008
8. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
9. Analyse zur Kostenentwicklung im SGB II
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

12. Niederschlagung von Forderungen
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2006**

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm die Niederschrift vom 05.12.2006 einstimmig zur Kenntnis.

2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2008

Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2006 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.;
Grundsteuer B	375 v.H.;
Gewerbsteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch für das Jahr 2008 sind diese Hebesätze festgesetzt auf:

Grundsteuer A	192 v.H.;
Grundsteuer B	381 v.H.;
Gewerbsteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbsteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze (381 v.H. bzw. 403 v.H.).

Dennoch schlug Bürgermeister Dr. Linkens vor, die Hebesätze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbesteuerzahler unverändert zu belassen.

Darüber hinaus erläuterte Bürgermeister Dr. Linkens, dass die Verwaltung zuversichtlich sei, mit den vorgeschlagenen Hebesätzen auch den neuen Haushalt festsetzen zu können.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl teilte mit, dass es eine sehr erfreuliche Nachricht sei, die Hebesätze wie seit 2003 belassen zu können, trotzdem sie die fiktiven Hebesätze unterschreiten. Für die Industrieansiedlung würde damit ein Zeichen gesetzt, dass in der Stadt Baesweiler langfristig und mit verhältnismäßig niedrigen Steuersätzen geplant werde. Er signalisierte für die CDU-Fraktion die Zustimmung zum Beschlussvorschlag.



GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers signalisierte für seine Fraktion ebenfalls Zustimmung zum Beschlussvorschlag, da er davon ausgehe, dass sich die Finanzsituation im Jahr 2008 für die Stadt Baesweiler positiv entwickeln werde und der Haushalt auch nach der neuen Berechnungsgrundlage ausgeglichen werde. Darüber hinaus unterstelle er, dass sich der Haushalt im laufenden Kalenderjahr 2007 bislang ebenfalls positiv entwickelt habe.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, für das Jahr 2008 eine Hebesatz-Satzung zu erlassen und die Hebesätze gegenüber dem Jahr 2007 unverändert zu belassen.

3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler

Der Rat der Stadt Baesweiler hatte in seiner Sitzung am 14.11.2006 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 18.12.2002 geändert.

Mit dieser Satzungsänderung wurde dem viel beachteten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005 Rechnung getragen, indem Besteuerungsgrundlage für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nunmehr das Einspielergebnis ist.

Nach Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes in den kommunalen Vergnügungssteuersatzungen ist nicht, wie erwartet werden durfte, Beruhigung in diesem Steuerbereich eingetreten, sondern es wurden landes- bzw. bundesweit im Gegenteil eine Vielzahl von Widersprüchen eingelegt, die in vielen Fällen zur Klage bei den zuständigen Gerichten geführt haben.

Da durch diese Satzungsänderungen Neuland betreten wurde, haben sich sowohl bei den Kommunen als auch bei den Automatenaufstellern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Gerichten eine Vielzahl von Rechtsauffassungen gebildet, die sich allmählich in Grundsatzurteilen der Verwaltungsgerichte bzw. des Oberverwaltungsgerichtes manifestieren.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich schließlich im März 2007, ausgelöst durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg, dazu entschlossen, die Mustersatzung, die im letzten Jahr für die Änderungssatzung der Stadt Baesweiler zugrunde gelegen hat, aus Rechtssicherheitsgründen und wegen der großen Streit anfälligkeit des Vergnügungssteuerrechtes der bisherigen Entwicklung anzupassen.



Im Einzelnen sind in der derzeitigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler noch drei Satzungsinhalte geregelt, denen zwischenzeitlich rechtliche Bedenken der Gerichte begegnet sind:

Definition des Einspielergebnisses (§ 8 Abs. 1 Satz 2)

Die derzeitige Formulierung ist nach Ansicht einiger Gerichte nicht hinlänglich bestimmt.

Abweichende Besteuerung (§ 8 a)

Derzeit ist geregelt, dass auf Antrag des Steuerpflichtigen neben der Regelbesteuerung nach dem Einspielergebnis auch weiterhin eine Besteuerung nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab erfolgen kann. Das Verwaltungsgericht Arnberg hat in einem Beschluss vom 18. August 2006 entschieden, dass ein Wahlrecht in der Vergnügungssteuersatzung, wonach auf Antrag des Steuerschuldners eine Besteuerung von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach der Zahl mit einem einheitlichen Steuersatz ermöglicht wird, obgleich die Besteuerung der Geldspielapparate satzungsrechtlich ansonsten nach deren Einspielergebnissen erfolgt, wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes rechtswidrig ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Arnberg führt dieser Rechtsverstoß zu der Gesamtnichtigkeit der Satzung.

Auch das Verwaltungsgericht Minden hat in der Folge Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Wahlrechts geäußert, ohne jedoch hierzu ein abschließendes Urteil zu fällen.

Festsetzung von Vorauszahlungen (§ 13 Abs. 3)

In seinem Beschluss vom 18.08.2006 hat das Verwaltungsgericht Arnberg außerdem die Möglichkeit der Kommune verneint, bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit eine Vorauszahlung der Vergnügungssteuer verlangen zu können. Hierzu fehle eine Ermächtigungsgrundlage. Diese Rechtsauffassung wurde durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.01.2007 bestätigt. Zwar besteht jetzt durch die Änderung des KAG die Möglichkeit Vorauszahlungen zu erheben, doch es wird vorgeschlagen, entsprechend der Mustersatzung keine Vorauszahlungen zu erheben.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2008 die Vergnügungssteuersatzung wie folgt zu ändern:

Satzungsbestimmung	bisherige Fassung	Neufassung
§ 8 Abs. 1 Satz 2	Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.	Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. (Weiter mit altem Satz 3, jetzt neuer Satz 4)
§ 8 a Abs. 1	Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.	Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
§ 8 b	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist bis spätestens 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Jahres an zu stellen. 2. Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Jahres zulässig. 3. Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Baesweiler mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. 	Entfällt

Satzungsbestimmung	bisherige Fassung	Neufassung
§ 13 Abs. 3	Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit i.S. des § 8 ist der Steuerschuldner bei Anwendung der Regelbesteuerung (nach dem Einspielergebnis) verpflichtet, eine Vorauszahlung für den jeweiligen Monat zum 15. in Höhe der letzten bekannten Monatsabrechnung nach der Regelbesteuerung zu entrichten. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats ist der Stadt eine Steueranmeldung (Einspielergebnisse des abgelaufenen Monats) nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu errechnen.	Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner bei Anwendung des Regelbesteuerung (nach dem Einspielergebnis) verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats eine Steueranmeldung (Einspielergebnisse des abgelaufenen Monats) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu errechnen.
§ 13 Abs. 4	Ist die Steuerschuld danach höher als die Vorauszahlung, so ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Steuerbescheides zu entrichten	Die Stadt setzt nach Prüfung der eingereichten Steueranmeldung die Steuer (ggfs. abweichend) fest. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Steuerbescheide zu entrichten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung zu beschließen.

4. Straßenreinigungsgebühren 2008

Einleitend zu den Gebühren merkte Bürgermeister Dr. Linkens an, dass die Müllgebühren und die Gebühren für die Straßenreinigung sanken, die Friedhofsgebühren stabil blieben und die Kanalgebühren stiegen. Die Steigerung resultiere zum einen aus der Erweiterung der Kläranlage, wobei infolge der Kooperation mit der Gemeinde Aldenhoven einige der Kosten prozentual aufgefangen werden konnten, und zum anderen berücksichtigt werden müsse, dass die sogenannte Gebührenrücklage für das Haushaltsjahr 2008 nicht mehr zur Verfügung stehe. Nichtsdestotrotz sei für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler ein vertretbares Ergebnis erzielt worden.



- I. Aufgrund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 06.11.2003, beträgt ab 01.01.2004 die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung 1,08 € und für die Winterwartung 0,17 € je lfd. Meter Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2008 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung	Haushalts- ansatz 2008 €	Haushalts- ansatz 2007 €	Rechnungs- ergebnis 2006 €
Kosten Reinigungsunternehmer	20.000,00	20.000,00	20.053,63
Erstattung des Verwaltungskostenanteils an Abschnitt 030 (Personalkostenanteile für Mitarbeiter der Ämter 60 und 20)	9.544,00	13.370,00	14.080,45
Leistungsverrechnung Baubetriebsamt Die von Bediensteten des Baubetriebsamtes an Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführten Straßenreinigungsarbeiten wurden in früheren Jahren hier veranschlagt. Da es sich ausschließlich um Reinigungsleistungen an allgemein zugänglichen Straßen und Plätzen in den Zentren handelt, wird zukünftig auf die In-Rechnung- Stellung im Gebührenhaushalt verzichtet.	0,00	5.838,00	5.838,26
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren. Restveranschlagung aus Vorjahren	0,00	93,00	0,00
Gesamtkosten der Sommerwartung	29.544,00	39.301,00	39.972,34

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushaltsan- satz 2008 €	Haushaltsan- satz 2007 €	Rechnungs- ergebnis 2006 €
Gesamtkosten -wie zu A)-	29.544,00	39.301,00	39.972,34
abzügl. 25 v. H. Erstattung des Kostenan- teils für die Reinigung der öffentl. Ver- kehrsflächen von Produkt 12-01-01/ öffentliche Verkehrsflächen (Bereitstellung von Verkehrsflächen)	7.386,00	8.343,00	8.533,52
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	0,00	5.838,00	5.838,26
Gebührenbedarf für Sommerwartung	22.158,00	25.120,00	25.600,56
Bei einer Veranlagungslänge von 24.000 Meter ergibt sich eine kosten- deckende Gebühr von 0,93 €	22.320,00	26.000,00	25.744,20
c) Überschuss / Fehlbetrag (-)	162,00	880,00	143,64

Die Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 25% der Reinigungs- und Verwaltungskosten. Durch die erhebliche Senkung der Verwaltungskostenanteile können die Gebühren um 0,15 € von 1,08 € auf 0,93 € gesenkt werden.

Winterwartung (Streudienst)

A) Kostenermittlung	Haushaltsan- satz 2008	Haushaltsan- satz 2007	Rechnungs- ergebnis 2006
	€	€	€
Verbrauchsmaterial	11.000,00	11.000,00	7.263,88
Erstattung der Personal- und Sachkosten an Produkt 01-12-01 (Baubetriebsamt)	2.430,00	4.195,00	4.296,49
Erstattung der Verwaltungskosten für Mit- arbeiter der Ämter 68 und 20)	3.500,00	4.970,00	6.221,40
Gesamtkosten der Winterwartung	16.930,00	20.165,00	17.781,77
B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushaltsan- satz 2008	Haushaltsan- satz 2007	Rechnungs- ergebnis 2006
	€	€	€
Gesamtkosten zu A)	16.930,00	20.165,00	17.781,77
abzüglich:	4.232,00	5.040,00	4.445,44
Erstattung des Kostenanteiles für die Wartung der öffentlichen Verkehrsflächen von Produkt 12-01-01/öffentliche Verkehrsflä- chen (Bereitstellung von Verkehrsflächen) (25% der Gesamtkosten d. UA)			
Gebührenbedarf für Winterwartung	12.698,00	15.125,00	13.336,33
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen von	9.775,00	9.775,00	9.714,48
Überschuss bzw. Zuschussbedarf	-2.923,00	-5.350,00	-3.621,85

Die vorstehende Kalkulation weist für das Jahr 2008 einen Gebührenbedarf von 12.698,00 € aus. Bei der Berechnung der Gebühr für die Winterwartung wurden aber Durchschnittskosten für die letzten 7 Jahre angesetzt, da die jährlichen Aufwendungen je nach Witterungslage sehr unterschiedlich sein können. Für die einzelnen Jahre ergaben bzw. ergeben sich folgende umlagefähige Aufwendungen:

2002 (Rechnungsergebnis)	10.660,39 €
2003 (Rechnungsergebnis)	13.532,35 €
2004 (Rechnungsergebnis)	13.264,03 €
2005 (Rechnungsergebnis)	10.521,38 €
2006 (Rechnungsergebnis)	13.336,33 €
2007 (Lt. Haushaltsplan)	15.125,00 €
2008 (Lt. Haushaltsplan)	12.698,00 €

Gesamtsumme

89.137,48 €

Gesamtsumme 89.137,48 €
dividiert durch 7 Jahre
= durchschn.umlagefähiger Aufwand= 12.733,93 €

Gebührenbedarf dividiert Reinigungslänge
Durchschnittsbetrag (Frontmeter nach Räumungsplan)

12.733,93 : 57.500 0,2215 €/lfd.m

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen wurde vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung unverändert zu belassen.

Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag bei der Winterwartung sollte aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen werden. Zwar ist nach dem Haushaltsansatz 2007 nur noch ein Betrag von 360,06 € in der Gebührenaussgleichsrücklage, aber es ist davon auszugehen, dass aufgrund des sehr milden Winters 2006/2007 die Entnahme für das Jahr 2007 geringer wird als ursprünglich geplant.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren wie folgt festzusetzen:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite

- für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 0,93 €,
- für den Winterdienst 0,17 €.

5. Kanalbenutzungsgebühren 2008

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2008

I. Aufgrund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 17.11.2005, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2006 unverändert

- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 2,18 €,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 2,23 €,
- u n d
- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,83 €.

II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich, die dann später nach der Gebührenkalkulation erläutert wird.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2008 €	2007 €	2006 €
A) KOSTENERMITTLUNG			
1. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	104.100,00	10.000,00	8.709,60
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	150,00	300,00	260,63
3. Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen	120.000,00	110.000,00	115.108,65
4. Haltung von Fahrzeugen	0,00	50,00	0,00
5. Geschäftsausgaben	13.000	2.825,00	13.239,98
6. Anschaffung von Schutzkleidung	0,00	100,00	130,52
7. Verbrauchsmaterial	300,00	250,00	0,00
8. Erstattung von Verwaltungskosten für Mitarbeiter des Amtes 66 und des Amtes 20	144.492,00	176.510,00	176.499,01
9. Erstattung an 060 (EDV-Kosten)	11.368,00	11.100,00	10.135,32
10. Erstattung eines Teiles der Beiträge an die Wasserverbände	139.259,00	141.920,00	129.493,00
11. Vermischte Ausgaben	50,00	50,00	0,00
12. Abschreibungen	721.228,00	458.800,00	458.800,00
13. Kalkulatorische Zinsen	806.895,00	745.195,00	750.768,62
14. Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	7.000,00	7.000,00	967,25
15. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur wegen Übernahme der Anlagen	3.100.000,00	2.740.000,00	2.514.710,22
16. Kamerauntersuchung der gesamten städtischen Sammler auf Beschädigungen (Kanalkataster)	18.800,00	20.000,00	21.674,17
17. Ingenieurleistungen für Kamerauntersuchung der städtischen Sammler	8.000,00	13.000,00	5.037,88
18. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage für die Abwasserbeseitigung	2.040,00	356,00	0,00
19. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	0,00	930,00	695,95
20. Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen	0,00	60.210,00	60.210,00
21. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
GESAMTKOSTEN:	5.196.682,00	4.498.596,00	4.266.440,80

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2008 €	2007 €	2006 €
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	5.196.682,00	4.498.596,00	4.266.440,80
<u>abzüglich:</u>			
Zahlungen für Schadenfälle	7.000,00	7.000,00	967,25
Vermischte Einnahmen	200,00	200,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	100,00	50,00	0,00
Kostenbeitrag EBV/Kanalanschlussbeiträge	0,00	60.210,00	64.424,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage f.d. UA 70	0,00	105.000,00	20.458,38
verbleiben	5.189.382,00	4.326.136,00	4.180.591,17
<u>abzüglich:</u>			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung für Produkt 12-01-01 (Öffentliche Verkehrsflächen, Bereitstellung von Verkehrswegen)	709.382,00	591.136,00	556.870,47
Gebührenbedarf	4.480.000,00	3.735.000,00	3.623.720,70
<u>abzüglich:</u>	4.480.000,00	3.735.000,00	
Kanalbenutzungsgebühren			3.623.720,70
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Gebührenkalkulation 2008

Stadt Baesweiler Ausgabe-/Einnahmearart	Gesamt- Ausgaben/ Einnahmen		Schmutzwasser		Niederschlagswasser				
	€	%	Anteil	€	Gesamt		Leistungsbereich		
					%	€	%	€	%
B) Laufende Betriebs- und Verwaltungskosten									
1) Umlage WWER	3.100.000								
a) 68,34 % Kläranlagen	2.118.540	76,90	1.629.157,26	23,10	489.382,74	59,74	292.357,25	40,26	197.025,49
b) 19,03 % Pumpstationen	589.930	52,90	312.072,97	47,10	277.857,03	59,74	165.991,79	40,26	111.865,24
c) 12,63 % RÜB	391.530	0,00	0,00	100,00	391.530,00	59,74	233.900,02	40,26	157.629,98
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	104.100	52,90	55.068,90	47,10	49.031,10	59,74	29.291,18	40,26	19.739,92
Kamerauntersuchung städt. Sammler	18.800	52,90	9.945,20	47,10	8.854,80	59,74	5.289,86	40,26	3.564,94
Ingenieurleistungen wie vor	8.000	52,90	4.232,00	47,10	3.768,00	59,74	2.251,00	40,26	1.517,00
Bewirtschaftungskosten	120.000	52,90	63.480,00	47,10	56.520,00	59,74	33.765,05	40,26	22.754,95
Haltung von Fahrzeugen	0	52,90	0,00	47,10	0,00	59,74	0,00	40,26	0,00
Verwaltungs- u. Personalkosten	144.492	52,90	76.436,27	47,10	68.055,73	59,74	40.656,49	40,26	27.399,24
Erstattung Beiträge an Wasserverbände	139.259	52,90	73.668,01	47,10	65.590,99	59,74	39.184,06	40,26	26.406,93
Erstattung EDV-Kosten allg. Verwaltung	11.368	52,90	6.013,67	47,10	5.354,33	59,74	3.198,68	40,26	2.155,65
Geringwertige Wirtschaftsgüter	30	52,90	15,87	47,10	14,13	59,74	8,44	40,26	5,69
Anschaffung von Schutzkleidung	0	52,90	0,00	47,10	0,00	59,74	0,00	40,26	0,00
Unterhaltung d. sonstigen Vermögens	120	52,90	63,48	47,10	56,52	59,74	33,77	40,26	22,75
Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut u.ä.)	300	52,90	158,70	47,10	141,30	59,74	84,41	40,26	56,89
Geschäftsausgaben	13.000	52,90	6.877,00	47,10	6.123,00	59,74	3.657,88	40,26	2.465,12
Vermischte Ausgaben	50	52,90	26,45	47,10	23,55	59,74	14,07	40,26	9,48
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	7.000	100,00	7.000,00	0,00	0,00	59,74	0,00	40,26	0,00
Abschreibungen	721.228	52,90	381.529,61	47,10	339.698,39	59,74	202.935,82	40,26	136.762,57
Kalkulatorische Zinsen	806.895	52,90	426.847,46	47,10	380.047,55	100,00	380.047,55		0,00
Zwischensumme:	5.194.642		3.052.592,85		2.142.049,15		1.432.667,31		709.381,85
Vermischte Einnahmen	7.200	100,00	7.200,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	100	100,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
Erstattung Abwasserangabe	0	52,90	0,00	47,10	0,00	100,00	0,00		
Anrechenbare Einnahmen	709.382	0,00	0,00	100,00	0,00		0,00		0,00
UMLLEGUNGSFÄHIGE KOSTEN	4.477.960		3.045.292,85		2.142.049,15		1.432.667,31		709.381,85
Verteilungsmaßstab in cbrm bzw. qm			1.190.000,00		2.280.000,00		1.362.000,00		918.000,00
Abwassergebühren je cbrm	Schmutzwasser		2,56		Niederschlagswasser		1,05		

Erläuterungen:

Die Steigerungen im Gebührenhaushalt für Kanalbenutzungsgebühren sind im Wesentlichen zurückzuführen auf

- einen höheren Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur (Mehrbetrag gegenüber Vorjahr: 360.000 €);
- eine erhöhte Abschreibung (Mehrbetrag gegenüber Vorjahr: 262.428 €);
- erhöhte Kosten für die Unterhaltung;
(Mehrbetrag gegenüber Vorjahr: 94.100 €);
- erhöhte Kosten für kalkulatorische Verzinsung
(Mehrbetrag gegenüber Vorjahr: 61.700 €);
- keine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage (2007: 105.000 €).

Der erhöhte Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur ist fast ausschließlich auf die vom Wasserverband Eifel-Rur durchgeführten Investitionen für die Erweiterung/Erneuerung der Kläranlage Setterich zurückzuführen. Die Investitionen führen zu wesentlich höheren Abschreibungen, die nun der Stadt Baesweiler als "Kostenträger" in Rechnung gestellt werden. Die Stadt Baesweiler wiederum muss diesen zusätzlichen Kostenaufwand in die Gebührenkalkulation für den Abwasserbereich einbeziehen. Für den gebildeten Ausgabeansatz liegt noch kein Vorausleistungsbescheid vor. Es wird aber davon ausgegangen, dass die nach erfolgten Gesprächen mitgeteilten voraussichtlichen Beiträge für das Jahr 2008 auch in etwa in dieser Höhe zu leisten sind.

Die Summe der jährlichen Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen) steigt gegenüber dem Vorjahr um etwa 262.000 €. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der durchgeführten Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 festgestellt wurde, dass Kanalhaltungen in den bisherigen Bestandsverzeichnissen mit den alten Werten geführt wurden, obwohl sie im Laufe der Jahre drittfinanziert (und nicht über den städtischen Haushalt abgewickelt) erneuert worden sind. Dies führte dann zu höheren Vermögenswerten. Darüber hinaus wurde die früher gewählte Nutzungsdauer von 80 Jahren für alle Kanäle aufgrund einer Beanstandung des Gemeindeprüfungsamtes im Jahre 1999 von 80 Jahren auf 60 Jahre für die ab 1999 errichteten Kanäle umgestellt. Seinerzeit wurde darauf verzichtet, diese Umstellung für alle Kanäle (auch für die vor 1999 errichteten Kanäle) vorzunehmen, um den Gebührenzahler durch diese Umstellung nicht zusätzlich zu belasten (eine Verkürzung der Nutzungsdauer führt zu höheren jährlichen Abschreibungen). Im Rahmen der Neubewertung ist nun festgelegt worden, dass die Nutzungsdauer für alle Kanäle im Stadtgebiet auf einheitlich 65 Jahre festgelegt wird. Im Rahmen der Neubewertung ist nun nach den Überprüfungen des Fachamtes unter zu Grundelegung neuester technischer Erkenntnisse eine Nutzungsdauer von allenfalls 65 Jahren vertretbar. Eine längere Nutzungsdauer würde zu nichtvertretbaren Sonderabschreibungen führen, die dann wiederum kurzfristige Gebührenerhöhungen zur Folge hätten. Dies berücksichtigend verändert sich der Restbuchwert des Kanalvermögens von bisher 27.646.231 € auf nun (voraussichtlich) 32.202.117 € und führt zu der veranschlagten Abschreibung.

Diese Mehrbelastung des Gebührenzahlers kann durch eine Minderung des Zinssatzes bei der Verzinsung des Anlagekapitals teilweise aufgefangen werden. Die Gebührenkalkulation geht von einer Minderung des kalkulatorischen Zinssatzes von bisher 7,0 v.H. auf neu 6,70 v.H. aus. Eine Beibehaltung des bisherigen Zinssatzes würde zu einer Verzinsung von 843.000 € führen. Durch die Minderung des Zinssatzes kann der Ansatz mit ca. 807.000 € gebildet werden.

Der Kostenansatz für die Unterhaltung der Kanäle steigt von 10.000 € auf 104.100 €. Dieser Ausgabeansatz ist nach Mitteilung des Fachamtes erforderlich für die erforderlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Kanäle, die im kameralen Haushalt als Investitionen veranschlagt wurden und über die Jahre der Nutzungsdauer abgeschrieben wurden.

Diese Kosten sind nun als Aufwand darzustellen und belasten damit das Jahr der Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen, entlasten aber die Folgejahre.

Darüber hinaus konnten in Vorjahren Entnahmen aus der vorhandenen Gebührenausgleichsrücklage für den Abwasserbereich veranschlagt werden. So standen für die Kalkulation der Abwassergebühren 2007 noch 105.000 € als Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage zur Verfügung, die aber nun aufgezehrt ist.

In den Gebührenkalkulationen der vergangenen 15 Jahre wurde eine separate Kanalbenutzungsgebühr für diejenigen Gebührenzahler ermittelt, die vor Jahren Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben. Die Summe der gezahlten Kanalanschlussbeiträge wurde für die Dauer von 15 Jahren über eine jährlich eingerechnete "Vergünstigung" zurückgezahlt. Die Rückzahlung ist mit dem Jahre 2007 abgeschlossen. Ab dem Jahre 2008 erfolgt nur noch die Festsetzung einer einheitlichen Schmutzwassergebühr.

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,56 € (bisher 2,23 €) und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,05 € (bisher 0,83 €).

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers signalisierte für seine Fraktion die Zustimmung zum Beschlussvorschlag trotz der Erhöhungen bei den Kanalbenutzungsgebühren. Er erläuterte, dass die von der Verwaltung dargelegte Kostenermittlung, Gebührenbedarfsermittlung und Gebührenkalkulation 2008 durchaus nachvollziehbar seien. Er gehe davon aus, dass die Bürger Investitionen in neue Technik, wie hier die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage Setterich, mittrügen, da sie ein großes Interesse daran hätten, dass das verschmutzte Abwasser in einem möglichst hohen Sauberkeitsgrad wieder der Umwelt zugeführt werde.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2008

a) je cbm Schmutzwasser 2,56 €

u n d

b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche mit 1,05 €

festzusetzen.

6. Abfallbeseitigungsgebühren 2008

I. Aufgrund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 16.11.2006, werden ab 01.01.2007 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 145,44 €.

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 133,68 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,39 € erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 39,24 €.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

a) bei wöchentlicher Entleerung
3.211,56 € jährlich/ 267,63 € monatlich

b) bei 2-wöchentlicher Entleerung
1.797,00 € jährlich/ 149,75 € monatlich

c) bei vierwöchentlicher Entleerung
1.089,60 € jährlich/ 90,80€ monatlich

d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer



Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 382,32 € jährlich/31,86 € monatlich eine Gebühr von 65,09 € pro Entleerung erhoben.

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von 80 l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 €.

Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.

Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut gemäß § 16 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Baesweiler beträgt 15,00 €.

Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall beim städtischen Recyclinghof (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren ein Entgelt von 5,00 €/cbm Grünabfall erhoben.

II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2008 - € -	2007 - € -	2006 - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden (SN 2)	0,00	100,00	0,00
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	0,00	50,00	0,00
Unterhaltung v.bewegl. Sachen u. vermögensunwirks. Anschaff. (SN 5003)	1.000,00	1.500,00	1.281,91
Bewirtschaftung v. Gebäuden und Anlagen (SN 4)	15.000,00	13.000,00	13.010,06
Haltung von Fahrzeugen (aus SN 5)	10.000,00	12.000,00	10.157,35
Verbrauchsmaterial	0,00	50,00	0,00
Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.115.000,00	1.150.000,00	1.159.558,52
Geschäftsausgaben (aus SN 7)	400,00	1.575,00	1.764,27
Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Sperrmüll und Bioabfälle (in 2008 einschließlich Miet- u. Transportkosten d. 1,1 cbm MGB an privaten Grundstücken i.H.v. 18.200,00 €)	443.000,00	630.000,00	606.814,71
Miet- und Entleerungskosten der 1,1 cbm MGB an privaten Grundstücken (in 2008 sind 18.200,00 € in vorstehender Summe für Sammlungs- u. Transportkosten enthalten)	0,00	33.000,00	29.351,75
Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grün, Papier)	164.000,00	172.000,00	146.750,10
Kosten des Windel-Service zur Abfallvermeidung	0,00	250,00	50,00
Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	9.300,00	9.000,00	9.204,58

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2008 - € -	2007 - € -	2006 - € -
Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	0,00	6.000,00	2.769,66
Betrieb des Recyclinghofs	50.500,00	42.000,00	47.935,41
Verwertungskosten (Kompostplatz, Kühlgeräte, weiße Ware)	373.000,00	410.000,00	382.403,66
Erstattung der persönl. Ausgaben an Abschnitt 030, 600, 771	179.428,00	286.400,00	294.948,05
Erstattung anteiliger Kosten EDV	11.368,00	11.100,00	10.135,32
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	65.304,00	79.673,00	78.328,94
Abschreibungen	6.957,00	9.717,00	9.717,00
Verzinsung des Anlagekapitals	7.632,00	8.460,00	8.460,00
Anschaffung von Abfallbehältern	5.600,00	6.100,00	0,00
Gründungskosten Regioentsorgung	10.200,00	0,00	0,00
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage UA 720	861,00	825,00	0,00
Gesamtkosten	2.468.550,00	2.882.800,00	2.812.641,29
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS			
Gesamtkosten	2.468.550,00	2.882.800,00	2.812.641,29
abzüglich:			
Entnahme aus der Rücklage	0,00	125.000,00	119.871,73
Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgutkarten	3.000,00	3.000,00	3.016,50
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	39.700,00	40.000,00	116.199,74
Zahlungen für Schadensfälle	0,00	50,00	0,00
Einnahmen aus Recyclinghof	1.300,00	2.000,00	1.925,00
Vermischte Einnahmen	550,00	500,00	0,00
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	100.000,00	100.000,00	101.637,27
verbleiben	2.324.000,00	2.612.250,00	2.469.991,05
./ Abfallbeseitigungsgebühren	2.324.000,00	2.612.000,00	2.469.941,05
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	0,00	- 250,00	-50,00

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben im Jahre 2008 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grün- schnitt €	Container €	insgesamt €
Geschäftsausgaben	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00
Sammlungs- u. Transportkosten					
Transport	159.000,00	127.000,00	96.000,00	15.000,00	397.000,00
Gefäßmiete	28.650,00	14.150,00	0,00	3.200,00	46.000,00
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	164.000,00	0,00	164.000,00
Grundgebühr AWA (Aufteilung 91,40 % Haus- u. Sperrmüll / 8,60 % Container)	429.580,00	0,00	0,00	40.420,00	470.000,00
Enrsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	534.000,00	0,00	34.000,00	53.000,00	621.000,00
Verwertungskosten	0,00	216.000,00	157.000,00	0,00	373.000,00
Betrieb Recyclinghof	0,00	0,00	50.500,00	0,00	50.500,00
Kosten der Abfallberatung usw. (Aufteilung wie unten stehend)	15.797,00	3.540,00	3.132,00	1.531,00	24.000,00
Erstattung persönliche Ausgaben und Personalkosten Amt 60 (Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungskosten) Hausmüll 65,82 %, Bio 14,75 %, Sperrgut 13,05 %, Container 6,38%) und Recyclinghof (nur Sperrgut)	76.603,00	17.167,00	15.188,00	7.424,00	116.382,00
			63.046,00		63.046,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie vor)	7.482,00	1.677,00	1.484,00	725,00	11.368,00
Gründungskosten Regioentsorgung	0,00	0,00	10.200,00	0,00	10.200,00
Unterhaltung v. bewegl. Sachen u. vermögensunwirk. Anschaffungen	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
Bewirtschaftung	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grün- schnitt €	Container €	insgesamt €
Haltung von Fahrzeu- gen	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
Leistungsverrechnung Bauhof	0,00	0,00	65.304,00	0,00	65.304,00
Abschreibung	0,00	0,00	6.957,00	0,00	6.957,00
Verzinsung des Anlage- kapitals	0,00	0,00	7.632,00	0,00	7.632,00
Anschaffung v. Abfall- behältern	0,00	0,00	5.600,00	0,00	5.600,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	9.300,00	0,00	9.300,00
Gesamtkosten	1.251.112,0 0	379.534,00	715.793,00	121.300,00	2.467.739,00

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gesamtkosten	1.251.112,00	379.534,00	715.793,00	121.300,00	2.467.739,00
abzüglich:					
Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahme Verkauf Sperr- gutkarten	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	0,00	0,00	39.700,00	0,00	39.700,00
Einnahmen Recyclinghof	0,00	0,00	1.300,00	0,00	1.300,00
Einnahmen aus Papierab- fuhrvertrag	0,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
Vermischte Einnahmen	0,00	0,00	500,00	0,00	500,00
Zahlungen f. Schadensfälle	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
Gebührenbedarf	1.251.112,00	379.534,00	571.243,00	121.300,00	2.323.189,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 379.534,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 216.000,00 € um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind.



Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten (Kompostanlage) in Höhe von 216.000,00 € ist davon auszugehen, dass in Höhe von 35 % (75.600,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten	dividiert	Gefäße =	Gebühr Biotonne
140.400,00 €	:	3.650 =	38,47 €
		durch 12 teilbar	38,52 €

Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2008 voraussichtlich eine Grundgebühr in Höhe von 17,51 € (2007 15,66 €) erhoben. Pro angelieferter Tonne Müll wurde im Jahre 2007 eine Verbrennungsgebühr von 183,47 € erhoben. Diese Gebühr wird nach Auskunft der ZEW für 2008 voraussichtlich auf 166,97 € gesenkt.

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.251.112,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 28.650 € (2007: 132.000,00 €) in Abzug zu bringen. Bei den übrigen Kosten in Höhe von 1.222.462,00 € handelt es sich bis auf die Kosten der Müllverbrennung um Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 534.000,00 €.

Die Kosten d. Verbrennung	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerung	<u>Gebühr</u>
534.000,00 € :	11.200 :	12	<u>3,97 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es ist davon auszugehen, dass auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Für das Jahr 2008 wird, wie im Jahre 2007, von 11.200 Restmüllbehältern ausgegangen. Ebenfalls ist von einer unveränderten Zahl der Abfallgemeinschaften (gegenüber dem Jahre 2007) auszugehen.

Es wird mit ca. 600 Abfallgemeinschaften gerechnet.

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr betragen	571.243,00 €
+ Fixkosten Restmüll	688.462,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	239.134,00 €
insgesamt	<u>1.498.839,00 €</u>

1.498.839,00 € : 11.800 (11200 Gefäße + 600 AG) =	127,02 €
durch 12 teilbar =	127,08 €

Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = 127,08 €

Gefäßmiete 28.650 € : 11.200 Gefäße = 2,56 € je Gefäß jährlich.

Durch 12 teilbar = 2,52 €.

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt somit 129,60 €

Ermittlung der Gebühr für die 1,1 cbm-Container

Die Miete eines Containers beträgt 3,81 € monatlich, 45,72 € jährlich (3.200,00 € ./ 70 Container).

Die anteiligen Personal- u. Geschäftskosten betragen insgesamt 9.680,00 €. Bei 70 Containern ergibt sich ein Betrag von 138,29 € jährlich, durch 12 teilbar 138,24 €, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 11,52 €.

Die Abfuhrkosten betragen jährlich 15.000,00 €	
Container wöchentliche Leerung (24) =	1.248 Leerungen
Container 2-wöchentliche Leerung (16) =	416 Leerungen
Container 4-wöchentliche Leerung (10) =	130 Leerungen
Container auf Abruf ca. 150 Leerungen =	<u>150 Leerungen</u>
Leerungen insgesamt	1.944 Leerungen

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 7,72 € je Entleerung.

Kosten der Verbrennung (53.000,00 €) zuzüglich der anteiligen Grundgebühr AWA (40.420,00 €) ergeben insgesamt 93.420,00 €.

Bei jährlich 1.944 Leerungen ergibt sich eine Verbrennungsgebühr von 48,06 € je Leerung.

Art der Kosten	wöchentliche Entleerung €	zweiwöchentli- che Entleerung €	vierwöchentliche Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 208,26	(26) 104,13	(13) 52,07	48,06
Miete	3,81	3,81	3,81	3,81
Abfuhrkosten	33,45	16,72	8,36	7,72
Verwaltungskosten	11,52	11,52	11,52	11,52
Gebühr monatlich	257,04	136,18	75,76	15,33 € Grundgebühr (*55,78 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	3.084,48	1.634,16	909,12	183,96
erhobene Gebühr jährlich	3.211,56	1.797,00	1.089,60	382,32

Erläuterungen:

Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2007 ergeben sich zum Teil gravierende Änderungen, die größtenteils durch den Wechsel des Entsorgers entstehen. So sinken die Sammlungs- und Transportkosten von 630.000,00 € auf 443.000,00 €. Zudem ist in diesem Betrag auch die Miete für die Container enthalten, die im Jahre 2007 noch mit 33.000,00 € zusätzlich zu Buche schlugen.

Ebenfalls sind die Personalkosten (Erstattung persönlichen Ausgaben), bedingt durch die Verlagerung von Aufgaben von der Stadt auf die AWA bzw. die RegioEntsorgung gegenüber dem Jahre 2007 um ca. 107.000,00 € gesunken. Ebenfalls wurden die Verbrennungskosten und die Verwertungskosten gesenkt. Die kalkulatorischen Zinsen wurden von 7,0 % auf 6,7 % gesenkt.

Es ist seitens der RegioEntsorgung geplant, bei den Bündelsammlungen auch spezielle Papiersäcke für Gartenabfälle anzubieten, die zu einem Preis von 1,00 € abgegeben werden sollen. Hierfür ist in der zu erlassenden Gebührensatzung ein entsprechender Gebührentatbestand aufzunehmen.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass er die Fraktionsvorsitzenden über folgendes Vorhaben bereits informiert habe :Unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die neuen Gebühren gemäß den Beschlussvorschlägen in den Verwaltungsvorlagen beschließen, habe die Verwaltung geplant, je ein Informationsblatt über die neuen Gebühren 2008 und zum Thema „Aktuelle Informationen der Stadt Baesweiler zur Abfallentsorgung“ bereits in der 50. KW jedem Haushalt zuzustellen, um die Kosten für eine zweite Zustellung zu vermeiden.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers stellte erfreut heraus, dass aufgrund des Wechsels zur RegioEntsorgung die Gebühren gesenkt werden könnten. Seine Fraktion habe die Erwartung, dass die gesenkten Gebühren auch für weitere Jahren beibehalten werden können.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 129,60 € (bisher 145,44 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 127,08 € (bisher 133,68 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr vom 3,97 € (bisher 4,39 €) erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 38,52 € (bisher 39,24 €)

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

a) bei wöchentlicher Entleerung 3.084,48 € jährlich/ 257,04 € monatlich
(bisher 3.211,56 € jährlich/267,63 € monatlich)

b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.634,16 € jährlich/136,18 € monatlich
(bisher 1.797,00 € jährlich/149,75 € monatlich)

c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 909,12 € jährlich/ 75,76 € monatlich
(bisher 1.089,60 € jährlich/ 90,80 € monatlich)

d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 183,96 € jährlich/monatlich 15,33 € (bisher 382,32 € jährlich/31,86 € monatlich) eine Gebühr von 55,78 €(bisher 65,09 €) pro Entleerung erhoben.

Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Stück zusätzlich in die Gebührensatzung aufgenommen.

Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

7. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2008

I. Die Friedhofgebühren wurden letztmalig zum 01.01.2007 neu festgesetzt.





II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Friedhofsbereich ersichtlich.

Bezeichnung	2008 - € -	2007 - € -	2006 - € -
Persönliche Ausgaben	2.400,00	2.501,00	4.455,19
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	11.000,00	7.000,00	8.536,64
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	1.000,00	1.000,00	44,43
Kriegsgräberpflege	2.980,00	2.980,00	2.880,90
Unterhaltung des Judenfriedhofs	500,00	500,00	284,32
Unterhaltung von beweglichen Sachen	2.000,00	2.000,00	1.865,19
Bewirtschaftung	24.000,00	22.000,00	23.665,19
Haltung von Fahrzeugen	25.000,00	22.000,00	20.967,37
Anschaffung von Schutzkleidung	310,00	310,00	-
Verbrauchsmaterial	300,00	300,00	-
Geschäftsausgaben	525,00	400,00	868,65
Vermischte Ausgaben	50,00	50,00	-
Erstattung Verwaltungskosten	40.310,00	45.130,00	35.738,64
Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	213.004,00	206.700,00	204.738,16
Abschreibungen	32.837,00	33.438,00	33.438,00
Verzinsung	69.681,00	72.342,00	72.342,00
Zuführung Gebührenaufgleichsrücklage	0,00	100,00	0,00
Zuschuss Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00	260,00	0,00
Deckung eines Fehlbetrags aus Vorjahren	34.538,00	30.000,00	4.081,00
Gesamtkosten:	460.695,00	449.011,00	413.905,68
Ermittlung des Gebührenbedarfs			
Gesamtkosten: <u>abzüglich</u>	460.695,00	449.011,00	413.905,68
Zahlungen für Schadensfälle	1.000,00	1.000,00	1.169,30
Vermischte Einnahmen	100,00	100,00	0,00
LZ für Kriegsgräberpflege	2.980,00	2.980,00	2.976,60
LZ für Pflege Judenfriedhof	500,00	500,00	819,34

Bezeichnung	2008 - € -	2007 - € -	2006 - € -
Erstattung Grünflächenanteil	59.979,00	59.525,00	53.767,00
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	100,00	0,00
Bestattungsgebühren	150.000,00	150.000,00	124.295,20
Grabstellengebühren	250.000,00	220.000,00	191.909,00
Überschuss/Fehlbetrag:	+ 3.864,00	- 14.806,00	- 38.969,24

Für das Jahr 2007 wurde ein Fehlbetrag von 30.000,00 € aus dem Jahre 2005 veranschlagt. Der restliche Fehlbetrag in Höhe von 34.538,00 € ist in der nachfolgenden Kalkulation für 2008 enthalten. Der Fehlbetrag 2006 ist im Jahre 2009 zu veranschlagen.

III. Bei der Ermittlung der Friedhofgebühren 2008 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan-Entwurf 2008 folgende Gesamtkosten zu Grunde zu legen:

I. KOSTENERMITTLUNG	
	vorgesehener Haushaltsansatz 2008 €
1.0 <u>Personalkosten</u> Persönliche Ausgaben (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	2.400,00
1.1 <u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u> Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 213.004,00 Euro sind 5.606,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird.	213.004,00
1.2 <u>Sächliche Verwaltungskosten</u> a) Unterhaltung v. Gebäude und Anlagen b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensun- wirks. Anschaffungen c) Bewirtschaftung d) Fahrzeugkosten e) Versicherung/Schadensfälle f) Geschäftsausgaben	11.000,00 2.000,00 24.000,00 25.000,00 25,00 500,00
1.3 <u>Verwaltungskostenbeiträge u. Lohnkosten Standesamt</u>	40.310,00

	vorgesehener Haushaltsansatz 2008 €
1.4 <u>Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken</u>	1.000,00
1.5 <u>Vermischte Ausgaben</u>	50,00
1.6 <u>Kalkulatorische Abschreibungen (ohne Gebäude)</u>	29.582,00
Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung:	
a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.)	1.265,00
b) Bagger und Fahrzeuge	14.092,00
c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.)	9.469,00
d) Wegeausbau auf Friedhöfen	4.756,00
1.7 <u>Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)</u>	3.255,00
1.8 <u>Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung mit 6,7 %)</u>	58.226,00
hiervon entfallen auf	
a) Grundstückswerte	26.044,00
b) Wegeausbau	24.674,00
c) bewegliches Vermögen	7.508,00
a) ausschl. f. Bestattungen	510,00
b) Bagger und Fahrzeuge	4.008,00
c) ausschl. f. Grünanlagen	2.990,00
1.9 <u>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude mit 6,7 %)</u>	11.455,00
1.10 <u>Unterhaltung des Judenfriedhofes</u>	500,00
1.11 <u>Kriegsgräberpflege</u>	2.980,00
1.12 <u>Anschaffung von Schutzkleidung</u>	310,00
1.13 <u>Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut)</u>	300,00
1.14 <u>Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge</u>	260,00
1.15 <u>Deckung d. Restfehlbetrages aus 2005. Ein Teilbetrag in Höhe v. 30.000,00 € ist in der Kalkulation 2007 veranschlagt. Der Fehlbetrag 2006 wird 2009 veranschlagt)</u>	34.538,00
Gesamtkosten lt. UA 750	460.695,00
Abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind:	
1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	5.606,00
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00
1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00
	9.346,00
= bereinigte Gesamtkosten	451.349,00

II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES:			
			vorgesehener Haushaltsansatz 2008 €
Bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -			451.349,00
<u>abzüglich:</u>			
1. Zahlung für Schadenfälle		1.000,00	
2. Vermischte Einnahmen		100,00	
3. Erstattung von Abschnitt 580 Kosten Unterabschnitt E (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) Grünflächenanteil 19,91 %		59.979,28	
Gebührenbedarf 2008			61.079,28 390.269,72
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:			
			€
Erläuterungen und Berechnungen zu I.			
Zu 1.0	Personalkosten aus SN 1	2.400,00	
Zu 1.1	Leistungsverrechnung Baubetriebshof	213.003,06	213.003,00
	./i. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber		5.606,00
			<u>209.797,00</u>
	<p>In den Arbeitsaufzeichnungen des Baubetriebsamtes, die Grundlage für die Berechnung der Leistungsverrechnung sind, wurden 35 Bedienstete eingesetzt. Hieraus wurde ein Durchschnittsstundenlohn lt. KGSt ermittelt. Dieser Durchschnittsstundenlohn beträgt 28,3148</p> <p>Es wurden insgesamt 7.065,00 Stunden im Bereich Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von 200.044,06 führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungsbediensteten in Höhe von 12.959,00 .</p> <p>Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ein für die Kalkulation zu Grunde zu legender Stundenlohn von 30,1491 .</p>		
<u>Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:</u>			
A)	<u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u>		9.545,00
	<p>Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für die Friedhofshallen, die ausschließlich im SN 5001 verbucht sind. Hinzu kommen noch die Kosten für die Herrichtung d. Trauerhalle v. 1 Stunde je Beerdigung</p> <p>= 7145 €</p> <p>4,550 % der Arbeiterlöhne von 209.797,00)</p>		
B)	<u>Bestattungen</u>		
	<p>Für die 237 Bestattungen wurden insgesamt 1.603,50 Arbeitsstunden benötigt.</p> <p>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</p> <p>1.603,50 Std. x 30,15</p> <p>(= 23,044 % der Arbeiterlöhne von 209.797,00)</p>		
C)	<u>Umbettungen</u>		
	<p>Arbeitsstunden insgesamt = 25,50 Stunden x 30,15</p> <p>(= 0,366 % der Arbeiterlöhne von 209.797,00</p>		
			768,83

	€
D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u> Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit 7% der Personalkosten des UA 750 angesetzt.	14.685,79
E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u> Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des UA 750 65,040%	136.451,85
Zu 1.2: VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:	
A) <u>Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)</u>	
a) Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	1.000,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 4,550%	91,00
c) Bewirtschaftungskosten (70 % der Gesamtkosten)	16.800,00
d) Versicherung (Versicherung analog Personalkosten) 4,550%	1,14
e) Fahrzeugkosten	0,00
f) vermischte Ausgaben	50,00
g) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) 4,550%	<u>22,75</u>
	17.964,89
B) <u>Bestattungen</u>	
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 23,044%	460,88
b) Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten)	1.200,00
c) Fahrzeugkosten (rd. 35% der Fahrzeugkosten)	8.750,00
d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) 23,044%	5,76
e) Anschaffung von Schutzkleidung 50% der Gesamtkosten	155,00
f) Geschäftsausgaben 23,044%	<u>115,22</u>
	10.686,86
C) <u>Umbettungen</u>	
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u. vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 0,366%	7,32
b) Bewirtschaftungskosten (0 % der Gesamtkosten)	0,00
c) Fahrzeugkosten (Einsatz v. Fahrzeugen nicht möglich)	0,00
d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) 0,366%	0,09
e) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) 0,366%	<u>1,83</u>
	9,24
D) <u>Errichtung von Anlagen</u>	
a) Unterhaltung von Anlagen 15% der restlichen Kosten von 5.000,00	750,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (pauschal 7%)	140,00
c) Bewirtschaftungskosten (pauschal 7%)	1.680,00
d) Fahrzeugkosten (pauschal 7%)	1.750,00
e) Gartenbauversicherung (pauschal 7%)	1,75
f) Geschäftsausgaben (pauschal 7%)	<u>35,00</u>
	4.356,75

	€
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe	
a) Unterhaltung von Anlagen 85% der restlichen Kosten von 5.000,00	4.250,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 65,040%	1.300,80
c) Bewirtschaftungskosten (Restbetrag)	4.320,00
d) Fahrzeugkosten (58% der Gesamtkosten)	14.500,00
e) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) 65,040%	16,26
f) Anschaffung von Schutzkleidung (50% der Gesamtkosten)	155,00
g) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) 65,040%	325,20
h) Verbrauchsmaterial (z.B. Streumittel)	300,00
	25.167,26
Zu 1.3 VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG	
Die Verwaltungskostenbeiträge (Personalkosten der Querschnittsämter) werden analog der Personalkosten wie folgt auf die einzelnen Gebührenarten verteilt:	
A) Friedhofshallen 4,550% von 40.310,00	1.834,11
B) Bestattungen 23,044% von 40.310,00	9.289,04
C) Umbettungen 0,366% von 40.310,00	147,53
D) Errichtung von Anlagen 7,000% von 40.310,00	2.821,70
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung 65,040% von 40.310,00	26.217,62
Zu 1.4 und 1.5 entfällt eine Berechnung, da eine Aufteilung nicht erforderlich ist	
Zu 1.6 KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN (OHNE GEBÄUDE)	
INSGESAMT:	29.582,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge</u> 14.092,00	
Diese Kosten entfallen auf:	
B) Bestattungen zu 80% 11.273,60	
C) Umbettungen (der Bagger kann bei Umbettungen nicht eingesetzt werden) 0,00	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung zu 20% 2.818,40	
b) <u>Grabverschalung usw.</u>	
B) <u>Bestattungen</u> Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Bestattungen 1.265,00	
c) <u>Rasenmäher usw.</u>	
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u> Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Pflege und Unterhaltung 9.469,00	
d) <u>Wegeausbau</u>	
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u> (siehe unter c) 4.756,00	
Zu 1.7 entfällt	
Zu 1.8 KALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE GEBÄUDE)	
Die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von	58.226,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge davon</u> 4.008,00	
B) Bestattungen 80% 3.206,40	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung 20% 801,60	
b) <u>Grabverschalung usw.</u>	
B) Bestattungen 100% 510,00	

	€
<u>Abschreibungen</u>	
Bagger und Fahrzeuge	11.273,60
Grabverschalung usw.	1.265,00
<u>Kalkulatorische Zinsen</u>	
Bagger und Fahrzeuge	3.206,40
Grabverschalung usw.	510,00
abzügl. Erstattung anteiliger Kosten Bagger von UA 580 (siehe Erläuterung Seite 9)	<u>-2.577,00</u>
	89.958,37
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN	
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2004 bis 2006) beträgt	237
Aufgrund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:	
Reihengräber - Erwachsene	0,20674
-Kinder	0,00405
Wahlgräber - 1. Bestattung	0,22264
- weitere Bestattungen	0,46024
Reihen- u. Wahlgräber - Urnen	0,08403
Wahlgräber/Urnen - weitere Bestattung	0,02572
BETRIEBSKOSTEN GESAMT	89.958,37
a) Reihengräber - Erwachsene (20,6740%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (51) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	18.597,99 364,67 309,00
- b) Reihengräber - Kinder (0,4050%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (2) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	364,33 182,17 154,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (8,4030%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (49) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	7.559,20 154,27 128,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (22,2640%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (42) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	20.028,33 476,87 415,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (46,0240%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (82) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	41.402,44 504,91 441,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung (2,57%) Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. eine Urnenbestattung in einem Wahlgrab erhöht sich der Arbeitsaufwand um 30 Minuten (Urnenreihengrab 154,27 plus 1/2 von 30,15) erhoben werden. <u>kostendeckende Gebühr</u> <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	169,35 143,00

C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN		€
Personalkosten		768,83
Sächl. Verwaltungskosten		9,24
Verwaltungskostenbeitrag		147,53
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		<u>126,41</u>
		1.052,01
<u>BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN</u>		
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u>		
Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2004 - 2006) wurden jährlich 1 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		1.052,01
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		835,00
b) <u>Urnengrab</u>		
Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von	2,50	
Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die	2,50	
Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr	154,27	
Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf		308,54
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		257,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u>		
Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt	17,5	Stunden.
Für die Beisetzung werden	8	Stunden benötigt, insgesamt
25,5	Stunden	
Es sind daher	68,63%	der Umbettungskosten anzusetzen
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		721,99
		573,00
<u>ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR</u>		
D) ERRICHTUNG VON ANLAGEN, GRABMÄLERN USW.		
Personalkosten		14.685,79
sächl. Verwaltungskosten		4.356,75
Verwaltungskostenbeiträge		2.821,70
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		<u>2.417,66</u>
		24.281,90
Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d.§ 5 des KAG.		
Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für Erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach § 5(4) KAG soll das veran- schlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht über- steigen.		
Die in	2008	zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd.
		24.000,00
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.		
1.	Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	57,00
2.	Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	
	a) Einzelgrabstellen	91,00
	b) Mehrgrabstellen	137,00
3.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	68,00
4.	Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	34,00

ZU SAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR E) GRABSTÄTTEN, PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FRIEDHÖFE		€
Personalkosten		136.451,85
sächl. Verwaltungskosten		25.167,26
Verwaltungskostenbeiträge		26.217,62
<u>kalkulatorische Abschreibungen</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		2.818,40
b) Rasenmäher usw.		9.469,00
c) Wegeausbau		4.756,00
<u>kalkulatorische Zinsen</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		801,60
b) Rasenmäher usw.		2.990,00
c) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten		50.718,00
<u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u>		22.463,52
Zugang Kosten Friedhofs-bagger		3.221,00
Insgesamt:		285.074,25
./. Erstattung an Abschnitt 580 (19,91%)	56.758,28	
(für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)		
./. Anteile Kosten des Friedhofs-baggers	3.221,00	59.979,28
umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe		225.094,97
<p>Nach einer im Jahre 2004 durchgeführten neuerlichen Ermittlung durch das Amt 60 beträgt der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 19,91 % (bisher 20,86 %). Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) 285.074,25 sind daher 19,91% , also 56.758,28 als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Friedhofs-bagger wird zu 65% auf den Friedhöfen genutzt.</p> <p>Die übrige Zeit wird er für die Park- und Gartenanlage außerhalb der Friedhöfe genutzt.</p> <p>Es sind daher 35% der Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen von UA Park- und Gartenanlagen zu erstatten.</p> <p>Diese Erstattung in Höhe von 3.221,00 wird dem Grünflächenteil zugeschlagen.</p>		
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte.		
Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet,		140.000,00
verbleiben		85.094,97
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:		
Grabflächen	24.980,39 qm =	0,377
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	16.522,59 qm =	0,249
anteilige Grünflächen	24.730,22 qm =	0,374
GESAMTFLACHEN	66.233,20 qm =	1,0000

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3770 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:

				qm
Reihengrab	1,44 qm x 100	37,70 =	3,82 qm	
	3,82 qm x	51 =		194,82
Kindergrab	0,54 qm x 100	37,7 =	1,43 qm	
	1,43 qm x	2 =		2,86
Urnengrab	0,80 qm x 100:	37,70 =	2,12 qm	
	2,12 qm x	49 =		103,88
Wahlgrab	2,30 qm x 100:	37,7 =	6,10 qm	
	6,10 qm x	42 =		256,20
Doppelwahlgrab	4,60 qm x 100:	37,7 =	12,20 qm	
	12,20 qm x	0 =		0,00
				557,76
				558

Nachdem derzeitigen Durchschnitt der Grabverleihungen werden in einer Belegungszeit von 25 Jahren ca. 13.950 qm Friedhofsfläche benötigt.

Hieraus ergibt sich für 2008 folgende Gebührenrechnung:


Umlagefähige Gesamtkosten		85.094,97
Umlagefähige Fläche	qm	13.950,00
Preis je qm		6,10

Aus diesem qm-Preis ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:

	qm		Jahre	je	Anzahl	
Reihengrab	3,82	6,10	25	582,55	51	29.710,05
Kindergrab	1,43	6,10	15	130,85	2	261,70
Urnengrab	2,12	6,10	25	323,30	49	15.841,70
Wahlgrab	6,10	6,10	25	930,25	42	39.070,50
Doppelwahlgrab	12,20	6,10	25	1.860,50	0	0,00
Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						84.883,95

Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen:

					€
Reihengrab	240,00	x	41	=	9.840,00
Kinderreihengrab	70,00	x	2	=	140,00
Urnereihengrab	120,00	x	16	=	1.920,00
Wahlgrab	1.316,00	x	38	=	50.008,00
Doppelwahlgrab	2.632,00	x	0	=	0,00
Urnwahlgrab	515,00	x	18	=	9.270,00
anonyme Sarggrabstätte	686,00	x	19	=	13.034,00
anonyme Urnengrabstätte	343,00	x	11	=	3.773,00
Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel o. Bepflanzung	1.040,00	x	0	=	0,00
Urnengrabstätte m. liegender Gedenktafel o. Bepflanzung	697,00	x	0	=	0,00
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren					87.985,00



Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist zu ersehen, dass bei den Bestattungsgebühren und den Gebühren für Umbettungen eine Unterdeckung besteht. Demgegenüber ist bei den Grabstellengebühren mit einer leichten Überdeckung zu rechnen. Da die letzte Gebührenerhöhung zum 01.01.2007 erfolgte, wird vorgeschlagen, die derzeitigen Gebühren unverändert zu belassen und die weitere Einnahmeentwicklung zu beobachten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

8. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 - 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr kostendeckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen. Eine Zuführung von Überschüssen zum allgemeinen Verwaltungshaushalt ist gesetzlich ausgeschlossen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Sozialhilfe bzw. ALG II haben, übernimmt jedoch das Sozialamt oder der jeweils zuständige Träger (ARGE im Kreis Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit 48 untergebrachten Obdachlosen befinden sich lediglich drei Personen, welche als Selbstzahler die Kosten aus eigenen Einkünften tragen. Für diese sollte sich die Nutzungsgebühr dahingehend motivierend auswirken, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum anmieten.

Für das Jahr 2007 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Peterstraße 190, 192 und 196:	mtl. 5,35 €/qm Wohnfläche,
Peterstraße 194 sowie Am Bauhof 2, 4 und 6	mtl. 6,42 €/qm Wohnfläche.

Die Verbrauchskosten betragen pro Person mtl. 71,08 €.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2008 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt:

- a) Aufgrund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstraße 194 sowie Am Bauhof 2 - 6 wurde für diese unter Beachtung des Äquivalenzprinzips eine um 20 % höhere Gebühr errechnet. Dies erfolgt durch eine Kalkulation, bei der die Wohnfläche fiktiv um 20 % erhöht wird.
- b) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- c) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2007 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze werden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch an Wasser und Heizkosten.

A) Grundgebühr:

1. Ermittlung der Wohnflächen:

Objekt	qm real	qm fiktiv	Bemerkungen
Peterstraße 190	253,02	253,02	
Peterstraße 192	253,02	253,02	
Peterstraße 194	253,02	303,62	(20 % Aufschlag)
Peterstraße 196	245,22	245,22	
Am Bauhof 2	386,65	463,98	(20 % Aufschlag)
Am Bauhof 4	386,56	463,87	(20 % Aufschlag)
Am Bauhof 6	386,65	463,88	(20 % Aufschlag)
Gesamtwohnfläche:	2.164,14	2446,72	
Summe Peterstr. 190, 192, 196	751,26	751,26	
Summe Peterstr. 194, Am Bauhof 2, 4, 6	1.412,88	1.695,46	(20 % Aufschlag wegen Qualität der Unterkünfte)

Kostenposition	Ansatz 2008
Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	8.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	200,00 €
Grundsteuer	3.955,25 €
Gebäudeversicherung	6.418,84 €
Allgemeinstrom	3.965,75 €
Vermischter Aufwand	100,00 €

Kostenposition	Ansatz 2008
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Baubetriebshof)	28.394,00 €
Abschreibungen an Grund und Boden bei Wohnbau	34.013,00 €
Abschreibungen an geringwertige Wirtschaftsgüter	3.100,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	68.714,60 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2006	13.207,82 €
Gesamtkosten Gebäude	170.069,26 €

2. Ermittlung qm-Preis

Gesamtkosten/fiktive qm (pro Jahr):
 $170.069,26 \text{ €} : 2.446,72 = 69,51 \text{ €}$

fiktiver Anteil Peterstr. 190, 192, 196:
 $69,51 \text{ €} \times 751,26 \text{ qm} = 52.220,08 \text{ €}$

fiktiver Anteil Peterstr. 194, Am Bauhof 2, 4, 6:
 $83,41 \text{ €} \times 1.694,46 \text{ qm} = 141.334,91 \text{ €}$

	Jahresmiete (qm)	Monatsmiete (qm)
Miete Peterstr. 190, 192, 196	69,51 €	5,79 €
Miete Peterstr. 194, Am Bauhof 2, 4, 6	83,41 €	6,95 €

B) Verbrauchsgebühr:1. Ermittlung Bewohnerzahlen:

- Belegung Peterstraße 190, 194, 196 sowie
Am Bauhof 4 = 48 Personen
- Belegung Peterstraße 192 sowie
Am Bauhof 2 und 6 = 81 Personen
- Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze
(20 Plätze mit Faktor 0,5) = 10 Personen
- **Gesamtpersonenzahl** **139 Personen**

2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten:

Kostenposition	Ansatz 2008
Wasserkosten	14.143,18 €
Heizkosten	29.096,47 €

Kostenposition	Ansatz 2008
Kanalbenutzungsgebühren	10.643,01 €
Abfallgebühren	24.947,28 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2006	3.180,66 €
Gesamtkosten Gebäude	82.010,60 €

3. Kosten pro Person

$$\begin{aligned} 82.010,60 : 139 \text{ Personen} &= 590,00 \text{ € jährlich pro Person} \\ 590,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} &= 49,17 \text{ € monatlich pro Person} \end{aligned}$$

Die Erhöhung der Grundgebühren ergibt sich daraus, dass sich aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ab dem Jahr 2008 und die damit verbundene vorgenommene Bewertung der einzelnen städtischen Gebäude einen höheren Abschreibungsbetrag an Grund und Boden vorsieht und nunmehr auch eine Abschreibung an geringwertige Wirtschaftsgüter mit einzubeziehen ist.

Die Reduzierung der Verbrauchskosten hingegen ist damit zu begründen, dass sich im Jahre 2006 ein erheblich geringeres Defizit bei der Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen ergeben hat, als dieses im Jahre 2005 der Fall war. Ferner wirkte sich die angestiegene Zahl der Bewohner von 124 aus dem Jahre 2006 auf 139 im Jahre 2007 positiv auf die Ermittlung der Verbrauchsgebühr aus.

Die erhöhten Grundgebühren sind nach wie vor angemessen. Der als Vergleichswert heranziehbare Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen sieht für vergleichbare Wohnungen einfacher Qualität einen Mietzins von bis zu 4,10 € vor. In dieser Summe sind aber die in der o. g. Grundgebühr enthaltenen Positionen Grundsteuer, Versicherung und Allgemeinstrom nicht enthalten, sodass der Betrag entsprechend zu erhöhen ist. Die ermittelten Gebühren bewegen sich daher im Rahmen der Vergleichswerte und genügen daher auch dem Äquivalenzprinzip.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die der Originalniederschrift als Anlage 2 im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005 zu beschließen.

9. Analyse zur Kostenentwicklung im SGB II

Der Kreis Aachen ist als kommunaler Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II im wesentlichen für die Finanzierung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungen nach SGB II zuständig. Diese Aufwendungen sind seit 2005 erheblich gestiegen und werden auch in diesem Jahr voraussichtlich 1 Mio EUR über dem Aufwand des Jahres 2006 liegen. Angesichts der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der zahlreichen Vermittlungserfolge der ARGE im Kreis Aachen ist diese Entwicklung auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar.

Der Kreis Aachen hat dies zum Anlass genommen, eine umfassende Analyse zur Kostenentwicklung im SGB II vorzunehmen. In dieser der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Analyse ist zunächst noch einmal die Problemlage detailliert dargestellt. Seit Anfang 2006 hat sich die Arbeitslosigkeit bundesweit um mehr als 26 % vermindert. Für den Kreis Aachen beträgt der Rückgang der Arbeitslosenzahlen zwischen Januar 2006 und Juni 2007 20,3 %.

Als Folge dieser grundsätzlich positiven Entwicklung hat sich die Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit, die für das Jahr 2007 mit einem Überschuss von 2,5 bis 3 Milliarden Euro rechnet, deutlich verbessert. Auch die durch den Bund zu finanzierenden Leistungen nach dem SGB II liegen 2007 voraussichtlich erheblich unter den Ausgaben des Vorjahres. Im Gegensatz hierzu steigen jedoch die Ausgaben für den Kreis Aachen -wie bereits beschrieben- voraussichtlich im Umfang von etwa 1 Mio EUR.

Die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte umfassende Untersuchung des Kreises Aachen kommt zu dem Ergebnis, dass diese Entwicklung eine Folge einer systembedingten Kostenverlagerung vom Bund auf die Kommunen ist. Durch viele für die kommunalen Träger nachteilige Regelungen, beispielsweise zur Definition der Bedarfsgemeinschaften oder zur Anrechnung und Verteilung vorhandener Einkünfte, profitiert alleine der Bund von der positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Ohne eine grundlegende Systemänderung werden sich die finanziellen Belastungen der Kommunen nicht vermindern lassen.

Auf der Basis dieser Analyse hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.10.2007 die Verwaltung beauftragt, den Bericht den zuständigen Ministerien von Bund und Land, den Mitgliedern des Bundestages und Mitgliedern des Landtages aus dem Kreis Aachen sowie dem Landkreistag NRW zuzuleiten mit der Bitte, sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellung für eine Systemänderung im Bereich des SGB II in der Form einzusetzen, dass sinkende Fallzahlen im SGB II auch für die kommunalen Träger eine finanzielle Entlastung bewirken und positive Arbeitsmarktentwicklungen auch den kommunalen Trägern zu Gute kommen.

Sozial- und Rechtsdezernent Leuchter erläuterte nochmals ausführlich die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers stellte in Anlehnung an die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt nochmals heraus, dass eine Forderung an die Bundesregierung gerichtet werden müsse, damit die Kommunen, die mit der Umstellung der Sozialgesetzbücher massiv gefordert seien, entlastet würden. Darüber hinaus sei es erschreckend, dass eine bestimmte Anzahl von Leistungsempfängern, die einer Arbeit und sogar einer Vollbeschäftigung nachgehen, ein so geringes Einkommen erzielen, dass es selbst für Miete und Nebenkosten nicht ausreicht. Auch hier sei großer Handlungsbedarf gegeben.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl pflichtete den Ausführungen des Herrn Beckers bei und bekundete seine Hoffnung, dass der Einfluss der Kommunen auf die zuständigen Ministerien von Bund und Land ausreichen werde, damit auch den kommunalen Trägern eine finanzielle Entlastung zuteil werde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm die Ausführungen einstimmig zur Kenntnis.

10. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen der Verwaltung.

11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen von Ausschussmitgliedern gestellt.

Sodann schloss Bürgermeister Dr. Linkens den öffentlichen Teil der Sitzung und dankte der Presse für ihr Erscheinen.

